



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2018
Laufende Nr.:	260-5

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 26. Juni 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 12. Februar 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach den Worten „Prüfungsordnung der“ das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und nach dem Wort „vom“ wird das Datum „21. Juni 2012“ durch „20. Juni 2017“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 9 wird nach den Worten „Positionen als“ das Wort „Spezialist“ durch das Wort „Spezialist/-in“ und nach dem Wort „als“ das Wort „Projektleiter“ durch das Wort „Projektleiter/-in“ ersetzt.
3. § 4 wird geändert wie folgt:
 - a) Absatz 3 wird geändert wie folgt:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Soweit“ das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerber/-innen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird nach den Worten „haben die“ das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerber/-innen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird nach dem Wort „muss“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „der Betreuerin/“ und nach dem Wort „Betreuer“ die Worte „gemäß § 5 Abs. 1“ eingefügt.
4. § 5 wird geändert wie folgt:
 - a) Absatz 1 wird geändert wie folgt:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschullehrer/“ das Wort „eine“ eingefügt und nach dem Wort „als“ wird das Wort „Betreuer“ durch das Wort „Betreuer/-in“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „ihrem“ durch das Wort „dem“ ersetzt und nach dem Wort „Betreuer“ werden die Worte „/der Betreuerin“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird geändert wie folgt:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „zu Beginn des Studiums“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „Angewandte“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studiums“ die Worte „neben Masterarbeit, Seminar und Studienprojekt weitere“ eingefügt.
 - dd) Als Satz 4 wird neu angefügt: „Der Schwerpunkt darf von den Studierenden einmal gewechselt werden.“
 - c) Absatz 4 wird geändert wie folgt:
 - aa) Als Satz 4 wird neu eingefügt: „Eine Belegung weiterer Module bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
5. § 7 wird geändert wie folgt:
 - a) Absatz 1 wird geändert wie folgt:

- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „die/“ eingefügt.
 - bb) Als Satz 3 wird neu angefügt: „§ 4 Abs. 3 S. 6 bleibt davon unberührt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „anderen“ das Wort „vom“ durch das Wort „von“ ersetzt und im Anschluss daran werden die Worte „dem/der“ neu eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird neu gefasst wie folgt: „Die Masterarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, in dem die Eigenständigkeit der Leistung der/des Studierenden überprüft wird.“
 - d) In Absatz 4 wird nach den Worten „Mindestens einer der“ das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfer/-innen“ und nach dem Wort „muss“ werden die Worte „hauptamtlicher Professor“ durch die Worte „hauptamtliche/r Professor/-in“ ersetzt.
 - e) Als Absatz 5 wird neu angefügt: „Die Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch verfasst werden.“
6. § 8 wird geändert wie folgt:
- a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt: „²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreters.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.
7. § 9 Absatz 1 wird geändert wie folgt:
- a) Satz 1 wird neu gefasst wie folgt: „Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 2.
 - d) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3.
 - e) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4.
 - f) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Prädikat“ die Worte „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ durch die Worte „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ ersetzt.
 - g) Als Satz 5 wird neu angefügt: „⁵Bestandene schriftliche Prüfungen können aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung an die Prüfungskommission gemäß den Einschränkungen des § 22 APO einmal erneut abgelegt werden.“

8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Übersicht über die Schwerpunkte, Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule Landshut

Module des Schwerpunkts Angewandte Informatik

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-umfang	Notengewicht
IM100	Methodik Angewandter Wissenschaften	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen/10-40 Seiten	5/90
IM220	Mensch-Computer-Interaktion	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung ¹	mündlich: 20 Min schriftlich: 90 Min	5/90
IM230	Bildverstehen	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen/10-40 Seiten	5/90
IM250	Robotik	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	schriftliche Prüfung	90 Min	5/90
IM260	IoT Projektarbeit in der Praxis	WPFM	5	4	4 SWS nicht ständig betreute Projektarbeit	schriftliche Ausarbeitung; mündliche Präsentation	Schriftlich: 10-40 Seiten Mdl.: 20 min.	5/90

¹ Die konkret zu erbringende Prüfungsleistung wird spätestens am ersten Tag des Semesters bekannt gegeben.

IM280	Hardware-Software-Codesign	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	mündliche Prüfung	mündlich: 20 Min	5/90
IM411	Web Security	PFM	5	4	3 SWS seminaristischer Unterricht 1 SWS begleitendes Praktikum	schriftliche Prüfung	schriftlich: 90 Min	5/90
IM420	Vertiefung Datenbanksysteme	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Mündliche ² Prüfung oder schriftliche Prüfung	mündlich: 20 Min schriftlich: 90 Min	5/90
IM430	Computer Algebra	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	mündliche Prüfung	mündlich: 20 Min	5/90
IM440	Softwarequalität	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	schriftliche Prüfung	90 Min	5/90
IM810	Praxisorientiertes Studienprojekt	PFM	10		8 SWS nicht ständig betreute Projektarbeit	schriftliche Ausarbeitung; mündliche Präsentation		10/90
IM820	Seminar	PFM	5		Vorträge	2 mündliche Präsentationen, gleichgewichtet	je 60 Min	5/90

IM830	Masterarbeit	PFM	30		Eigenverantwortliches Arbeiten	schriftliche Ausarbeitung; Kolloquium	Kolloquium: 45 Min	30/90
IM940	Mobile Computing	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht und Praktikum	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: gesamter Vorlesungszeitraum/10-40 Seiten	5/90

Module des Schwerpunkts Wirtschaftsinformatik

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Zulassungsvoraussetzung
IM100	Methodik Angewandter Wissenschaften	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen/10-40 Seiten	5/90
IM310	IT-Projektmanagement	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	schriftliche Prüfung	90 Min	5/90
IM420	Vertiefung Datenbanksysteme	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	mündliche ² Prüfung oder schriftliche Prüfung	Mdl.: 20 Min Schriftlich: 90 Min	5/90
IM440	Softwarequalität	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	schriftliche Prüfung	90 Min	5/90

² Die konkret zu erbringende Prüfungsleistung wird spätestens am ersten Tag des Semesters bekannt gegeben.

IM810	Praxisorientiertes Studienprojekt	PFM	10		8 SWS nicht ständig betreute Projektarbeit	schriftliche Ausarbeitung; mündliche Präsentation		10/90
IM820	Seminar	PFM	5		Vorträge	2 mündliche Präsentationen, gleichgewichtet	je 60 Min	5/90
IM830	Masterarbeit	PFM	30		eigenverantwortliches Arbeiten	schriftliche Ausarbeitung; Kolloquium	Kolloquium: 45 Min	30/90
IM910	Collaborative Business Process Management	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht und Praktikum	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: gesamter Vorlesungszeitraum/10-40 Seiten	5/90
IM930	IT-Consulting	PFM	5	3	3 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen	Studienarbeit (Gewichtung 1/3) mit schriftlicher Prüfung (Gewichtung 2/3)	Bearbeitungszeitraum der Studienarbeit: gesamter Vorlesungszeitraum/10-40 Seiten; schriftliche Prüfung 60 Min	5/90
IM950	Management Support Systeme	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	schriftliche Prüfung	90 Min	5/90
IM960	E-Government	WPFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen/10-40 Seiten	5/90

IM970	Data Science	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen/10-40 Seiten	5/90
IM980	Enterprise Architecture Management	WPFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen und Kurzreferaten	schriftliche Prüfung	90 Min	5/90

Abkürzungen:

ECTS: European Credit Transfer and Accumulation System

Min: Minuten

SWS: Semesterwochenstunden

PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

SPP: Studien- und Prüfungsplan

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese vierte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
 - (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2018/19 oder später aufnehmen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 26. Juni 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 31. Juli 2018

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2018 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 31. Juli 2018 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2018.